

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Mittagstraße“; Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes;

Der Bau- und Umweltausschuss des Stadtrates hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04. Oktober 2018 den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Mittagstraße“ mit Begründung jeweils in der Fassung vom 02.10.2018 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Gemäß § 13 a BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Mittagstraße“ im sogenannten beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt Sonthofen, östlich der Iller und umfasst die Grundstücke Flur-Nr.: 1421, 1421/1 und 1423/3 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur Neuansiedlung eines Lebensmittelmarktes mit Gastronomie sowie für Wohnnutzungen geschaffen werden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 02.10.2018 sowie des Vorhaben- und Erschließungsplans, in der Fassung vom 19.03.2018, zuletzt geändert am 30.09.2018 liegen in der Zeit vom

**24. Oktober 2018 bis einschließlich 23. November 2018
im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1
Bürgertheke im Erdgeschoss**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Montag und Mittwoch	13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 13.00 Uhr

für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus. Der Zugang ist barrierefrei.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 02.10.2018 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<http://www.stadt-sonthofen.de/stadtinfos/aktuelles/bauleitplanung>

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Nachfolgende Gutachten bzw. gutachterliche Stellungnahmen liegen bereits vor und werden mit dem vorgenannten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ausgelegt.

- Schalltechnische Untersuchung vom 07.10.2015
- Fortschreibung der schalltechnischen Untersuchung vom 21.09.2018
- Gutachterliche Stellungnahme Einzelhandel/Landesplanung vom 26.08.2015
- Stellungnahme zum Knotenpunkt Illerstraße/Mittagstraße vom 09.03.2016
- Verkehrstechnische Untersuchung zur Leistungsfähigkeit der Signalisierungsanlage am Knotenpunkt Illerstraße/Mittagstraße vom 21.07.2016
- Verkehrstechnische Untersuchung zum Bauvorhaben REWE-Markt vom 30.01.2017

- Verkehrsuntersuchung Knotenpunkt OA 5 vom 27.07.2018
- Fortschreibung der verkehrstechnischen Untersuchung zum geplanten Bauvorhaben vom 30.08.2018
- Kurzbericht zum Artenschutz vom 20.07.2018
- Ergebnisvermerk zur frühzeitigen Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 14.03.2016

Die einschlägigen DIN-Normen, auf denen in den Festsetzungen verwiesen wird, stehen bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, an der Bürgertheke im Erdgeschoss im Rahmen der förmlichen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsicht zur Verfügung.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgrund § 4a Abs. 2 BauGB eingeholt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen oder zur Niederschrift im Rathaus, 2. OG, Zimmer 44 vorgebracht werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher i.d.R. alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Sonthofen, 10. Oktober 2018

STADT SONTHOFEN

Gez.

Christian Wilhelm
Erster Bürgermeister